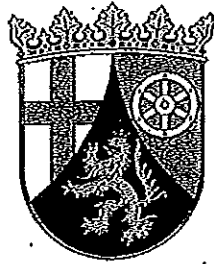


Aktenzeichen:
1 AGH 5/15 (2/8)

Ausfertigung

Eingegangen
U 1. März 2016
Pfälzische
Rechtsanwaltskammer



**Anwaltsgerichtshof
Rheinland-Pfalz
- 1. Senat -**

Im Namen des Volkes

Urteil

In verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

des Rechtsanwalts ~~_____~~

- Kläger -

gegen

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, vertreten durch den Präsidenten
Rechtsanwalt JR Dr. Selther, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken**

- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt JR Dr. Eichele, Rheinzoll-
straße 16, 56068 Koblenz

wegen: Anfechtung eines Kammerbeschlusses (Änderung der Sterbegeldrichtlinien)

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz durch den Rechtsanwalt JR Haberland als Vorsitzenden, die Rechtsanwälte Dr. Busch und Baur als anwaltliche Beisitzer sowie den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Burger und die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Stutz als richterliche Beisitzer

auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2016

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger ist Mitglied der Beklagten. Er begehrt die Nichtigerklärung des in der Kammerversammlung vom 6. Mai 2015 unter Tagesordnungspunkt 10 getroffenen Beschlusses zur Änderung der Sterbegeldrichtlinien.

Die Sterbegeldrichtlinien der Beklagten vom 30. April 1966 – zuletzt geändert am 23. April 2005 – sahen beim Tode eines Kammermitglieds die Zahlung eines im Umlageverfahren zu erhebenden Sterbegeldes an dessen Hinterbliebene vor. An der Sterbegeldeinrichtung der Kammer nehmen auch ehemalige Mitglieder auf freiwilliger Basis teil. Die Umlage hat zuletzt 26,00 € pro Mitglied für jeden Sterbefall betragen. Die Beklagte hat derzeit mehr als 1.450 Mitglieder, sodass der Auszahlungsbetrag im Sterbefall zuletzt bei ca. 37.700,00 € lag.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Kammerversammlung die Höhe des Sterbegeldes mit den Stimmen von 51 von 80 erschienenen Mitgliedern auf 15.000 € festgelegt.

Zu der Kammerversammlung am 06. Mai 2015 hatte der Präsident der Beklagten die Mitglieder durch Veröffentlichung im Kammerreport (abgesandt am 09. April 2015) unter Angabe der Tagesordnung geladen. Eine vorherige Anhörung der freiwillig an der Sterbegeldeinrichtung teilnehmenden ehemaligen Kammermitglieder ist nicht erfolgt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Zahlung eines Sterbegeldes stelle nicht ausschließlich eine Fürsorgemaßnahme für die Kammermitglieder dar, sondern auch für deren Hinterbliebene. Eine einmal vorhandene Fürsorgeeinrichtung schaffe zumindest für eine Übergangszeit einen Vertrauenstatbestand. Insbesondere ältere Mitglieder müssten die durch die Reduzierung der Sterbegeldleistung entstandene Differenz in der Hinterbliebenenversorgung (hier 22.500,00 €) anderweitig absichern. Ein Auffangen durch den Abschluss einer entsprechenden zusätzlichen Lebensversicherung dürfte einem Kammermitglied in fortgeschrittenem Alter in der Regel nicht mehr möglich sein. Die als Begründung für die Änderung von der Kammerversammlung herangezogene demografische Entwicklung sei aktuell noch nicht so akut, dass es hierzu einer sofortigen Änderung bedürft hätte. Darüber hinaus könne es kein versicherungsmathematisch berechenbares Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Umlagen und den Eigeninteressen für jedes einzelne Mitglied der Solidargemeinschaft geben. Die Höhe der bisherigen Umlage sei zumutbar. Da die Fürsorgeeinrichtung für Hinterbliebene einen Vertrauensschutz für die Kammermitglieder begründe, sei die Beschlussfassung problematisch. Der Beschluss, der – unstreitig – von 51 Mitgliedern gefasst wurde, repräsentiere den Mitgliederbestand der Kammer nur mit rund 3,5 %, während die Anzahl der an der Sterbegeldkasse teilnehmenden freiwilligen Mitglieder rund 5 % betrage.

In seinem – nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen – Schriftsatz vom 25. Januar 2016 trägt der Kläger vor, aufgrund der freiwilligen Teilnahme der aus der Kammer ausgeschiedenen Mitglieder an der Sterbegeldregelung habe die Verpflichtung bestanden, diese über die beabsichtigte Änderung zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Mehrheiten für die Kammerversammlung zu schaffen, indem noch aktive Mitglieder einbezogen würden.

Der Kläger beantragt,

den gemäß Tagesordnungspunkt 10 der Kammerversammlung vom 6. Mai 2015 zur Änderung der Sterbegeldrichtlinien gefassten Beschluss für nichtig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Sterbegeldeinrichtung sei keine Pflichtaufgabe der Kammer. Diese sei deshalb nicht daran gebunden, ein einmal eingerichtetes Sterbegeld aufrecht zu erhalten, weshalb ein Vertrauensschutz eines Kammermitgliedes in den Fortbestand der Sterbegeldeinrichtung nicht bestehe. Die Zahlung des Sterbegeldes sei eine einseitige Gewähr der Kammer und keine vertraglich gegenseitige Verpflichtung. Die Reduzierung des Sterbegeldes sei aufgrund der demografischen Entwicklung erforderlich und trage den Interessen der jüngeren Kammermitglieder Rechnung. Eine Übergangsregelung sei nicht erforderlich, da der beschlossene Betrag für eine standesgemäße Bestattung eines Mitgliedes ausreiche.

II.

Die gemäß § 112 f BRAO zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Beschluss ist sowohl formell als auch materiell rechtmäßig.

Nach § 112 f BRAO sind Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern für ungültig oder nichtig zu erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind (formelle Mängel) oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind (materielle Mängel). Gegenstand einer Beschlussanfechtung können damit nur Rechtsfehler sein; eine Überprüfung der

Zweckmäßigkeit des Beschlusses erlaubt § 112 f BRAO nicht (Schmidt-Räntsch in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 112 f BRAO, Rdnr. 9 bis 13).

Die in der BRAO und der Kammersatzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind eingehalten. Insbesondere sind die Vorgaben der §§ 85 – 88 BRAO i.V.m § 3 – 5 Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken beachtet. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgte durch den Präsidenten schriftlich durch die Übersendung des Kammerreports unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist.

Eine Einladung oder Anhörung ehemaliger Kammermitglieder, die auf freiwilliger Basis weiter an der Sterbegeldeinrichtung der Kammer teilnehmen, wegen ihres Ausscheidens aus der Kammer aber kein Stimmrecht haben, sehen weder die BRAO noch die Geschäftsordnung der Kammer vor.

Die Kammerversammlung war nach § 88 Abs. 2 BRAO, § 5 Abs. 1 GeschO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; der Beschluss wurde mit den Stimmen von 51 von 80 erschienenen Mitgliedern mehrheitlich gefasst (§ 88 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Dass der Mitgliederbestand der Kammer nur mit rund 3,5 % repräsentiert war, die Anzahl der freiwillig an der Sterbegeldregelung teilnehmenden ehemaligen Kammermitglieder einen höheren Prozentsatz ausmacht, ist dem in der BRAO und der Geschäftsordnung geregelt, an dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Kammern orientierten Verfahren geschuldet.

Die Rüge des Klägers in seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz vom 25. Januar 2016, die freiwillig an der Umlage teilnehmenden Mitglieder hätten vor der Änderung der Sterbegeldrichtlinien informiert werden müssen, um ihnen mittelbar die Möglichkeit zu geben, Mehrheiten aktiver Mitglieder für die Abstimmung in der Kammerversammlung zu schaffen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ungeachtet dessen, dass der Kläger seine Anfechtungsgründe grundsätzlich innerhalb der Frist des § 112 f Abs. 3 BRAO vortragen muss, ist er zum einen als aktives Mitglied durch die unterbliebene Information nicht in eigenen Rechten verletzt. Zum anderen trägt er nicht vor, dass es den freiwillig an der Umlage teilnehmenden Mitgliedern – ihre vorherige Information unterstellt – tatsächlich gelungen wäre, eine ausreichende Zahl stimmberechtigter Mitglieder finden, die das Abstimmungsergebnis in einer Weise beeinflusst hätten, dass der Beschluss jedenfalls nicht mit seinem jetzigen Inhalt gefasst worden wäre.

Das Stimmrechtsverbot des § 88 Abs. 4 BRAO, wonach ein Mitglied in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen darf, ist vorliegend nicht einschlägig, da der angefochtene Beschluss die Änderung der Satzung und deshalb die Mitglieder lediglich mittelbar betrifft.

Auch der Umstand, dass das Protokoll der Kammersitzung vom 6. Mai 2015 entgegen § 88 Abs. 5 BRAO nur von dem Schriftführer unterzeichnet wurde und nicht auch von dem Vorsitzenden, berührt nicht die Wirksamkeit des Beschlusses.

Das Protokoll soll bei der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen gem. §§ 112 f. BRAO als Beweismittel dienen. Seine Beweiskraft entspricht der einer Privaturkunde. Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls können jederzeit durch andere Beweismittel widerlegt werden. Sind sich der Schriftführer und der Vorsitzende uneinig über den Inhalt, wird die Beweiskraft des Protokolls deutlich gemindert, sind sie sich einig besteht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit, nicht aber für die Vollständigkeit. Die Gültigkeit von Beschlüssen hängt damit nicht von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ab (Lauda in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 72, Rdnr. 17). Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls wurde von dem Kläger auch nicht in Zweifel gezogen.

Der Beschluss ist auch seinem Inhalt nach mit dem Gesetz und der Satzung vereinbar. Die Sterbegeldregelung hat ihre gesetzliche Grundlage in § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber von 1959 klarstellen, dass die Kammerversammlung Fürsorgeeinrichtungen schaffen kann. Ihrer EntschlieÙung sollte es überlassen bleiben, welche organisatorischen Maßnahmen die Kammer zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht treffen will (BT-Drs. 3/120 vom 08.01.1958, Seite 91). Der Begriff der Fürsorgeeinrichtung in diesem Sinne bedeutet nicht, dass Leistungen nur für eng begrenzte und nachgewiesene Notlagen vorgesehen werden dürfen. Es genügt, dass der Anlass der Leistungen typischerweise mit Bedrängnissen verbunden ist, die eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheinen lassen. Sterbegeldumlagen werden deshalb einhellig als Fürsorgeeinrichtungen in diesem Sinne angesehen (BVerfG, Beschluss vom 09.11.1989 – 1 BVR 1315/89 -, NJW 1990, 2122).

Das Sterbegeld ist eine Geldleistung, die den Hinterbliebenen die Aufwendungen der (standesgemäÙen) Bestattung eines verstorbenen Kammermitglieds ersetzen soll. Es dient nicht der Versorgung der Hinterbliebenen (die in erster Linie durch § 10 RAVG Rheinland-Pfalz vom 29.01.1985 gewährt wird). Für diese Intension spricht insbeson-

dere auch der Umstand, dass der Auszahlungsbetrag des Sterbegeldes bei seiner Einrichtung durch die Kammer im Jahre 1966 rund 12.500,00 DM betrug.

Aufgrund der bislang geltenden Sterbegeldregelung hat der Kläger weder Ansprüche noch etwaige Rechtspositionen erlangt, die zwingend die Fortführung der Sterbegeldeinrichtung in der bisherigen Form zur Folge hätten.

Die Zahlung eines Sterbegeldes ist eine einseitige Gewährung der Rechtsanwaltskammer in Erfüllung ihrer oben beschriebenen Fürsorgepflicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Sie ist kein „Äquivalent“ für eine zuvor erbrachte eigene Leistung (Weyland in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 89 Rdnr. 23; Lauda aaO., § 89 Rdnr. 33; EGH Berlin, Beschluss vom 26.02.1986, BRAK-Mitt. 1986, 230). Das Sterbegeld ist Teil des Kammerbeitrages (s.a. Ziffer 1 der Richtlinien der Sterbegeldumlage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken). Die Mitgliedsbeiträge werden von den Kammermitgliedern gezahlt, damit die Kammer den ihr zugewiesenen Aufgaben nachkommen kann, wozu auch die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO gehört. Die Beiträge resultieren damit allein aus der Zwangsmitgliedschaft, so dass ihnen nicht die Funktion einer Leistung im Hinblick auf eine später zu erwartende Gegenleistung zugesprochen werden kann (EGH-Berlin, a.a.O.).

Ein grundsätzlicher Vertrauensschutz des Klägers in den Bestand der Sterbegeldregelung besteht nicht (Lauda a.a.O., § 89 Rdnr. 33; Weyland a.a.O., § 89 Rdnr. 23; BVerfGE 52, 256 = NJW 1980, 337; EGH Berlin a.a.O.). Als Fürsorgeeinrichtung i. S. d. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zeichnet sich die Sterbegeldregelung gerade dadurch aus, dass die Mitglieder nicht auch von einer für die Zukunft sicheren Erwartung der Abdeckung eines eigenen Risikos ausgehen können, sondern mit der Aufhebung der Fürsorgemaßnahme rechnen müssen (EGH Berlin, a.a.O.). Dafür sprechen auch die Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer von 1964, in denen ausdrücklich auf die Freiwilligkeit und Widerruflichkeit der gewährten Unterstützung hingewiesen wird. Darin heißt es: „Die Fürsorgeeinrichtungen sind dazu bestimmt, in solchen Fällen einzugreifen, wo anderweitige Hilfe nicht zu erlangen ist. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die freiwillig und widerruflich gewährte Unterstützung soll dem Hilfsbedürftigen einen bescheidenen Lebensunterhalt ermöglichen“ (abgedruckt in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 177 BRAO, Rdnrn. 17, 18).

Eine Übergangsregelung war deshalb entbehrlich. Dies ergibt sich auch § 4 der Sterbegeldrichtlinien, der ausdrücklich bestimmt, dass ein Rechtsanspruch des Mitgliedes

auf die Leistung nicht besteht. Mit dem der oben zitierten Entscheidung des EGH Berlin zugrunde liegende Fall, in dem eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt wurde, ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. In dem Fall des EGH Berlin wurde die Sterbegeldregelung ersatzlos aufgehoben und dem Sozialausschuss bei dem Vorstand ein Ermessen eingeräumt, das die pflichtgemäße Prüfung für den Einzelfall ermöglicht, ob Beihilfen an die Hinterbliebenen verstorbener Rechtsanwälte zu zahlen sind. In dem hier zu entscheidenden Fall, wurde lediglich die Höhe des an die Hinterbliebenen zu zahlenden Sterbegeldes auf einen Betrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt; ein Betrag, der für den mit der Fürsorgeeinrichtung verfolgten Zweck einer standesgemäßen Bestattung zweifellos ausreicht.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 194 Abs. 1 BRAO i.V.m § 52 GKG. Sie orientiert sich an der Höhe der Differenz zwischen dem nach den ursprünglich geltenden Richtlinien auszahlenden Sterbegeld und dem nach den neuen Richtlinien zu erlangenden Sterbegeld.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 112 e BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils die Zulassung der Berufung durch den Bundesgerichtshof beantragen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist schriftlich einzulegen bei dem
Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, schriftlich einzureichen bei dem

Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe,

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

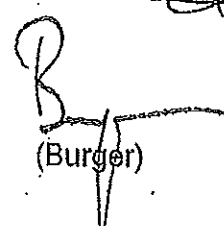
1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

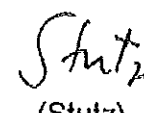
Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung des Antrags müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 letzter Satz VwGO vertretungsberechtigte Person oder Organisation erfolgen.


(JR Habenland)


(DR Busch)


(Eaur)


(Burger)


(Stutz)

Ausgefertigt:



Kaesch, Joslin
als Urkundsbeamtin/-beamter der
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts